



21. Wahlperiode

Drucksache **21/1511**

# HESSISCHER LANDTAG

02. 01. 2025

DDA

## **Stellungnahme**

### **Landesregierung**

**zu Zweiundfünfzigster Tätigkeitsbericht zum Datenschutz  
und Sechster Bericht zur Informationsfreiheit**

**des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

**Drucksache 21/27**



**Stellungnahme  
der Landesregierung**

**zum**

**Zweiundfünfzigsten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz  
und**

**Sechsten Bericht zur Informationsfreiheit**

**des Hessischen Beauftragten für Datenschutz  
und Informationsfreiheit**

**(Drs. 21/27)**

## Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme zu:

Seite

### **Erster Teil     52. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz**

1.	Neue Aufgaben und Rahmenbedingungen	
Zu 1.	Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.....	1
Zu 1.2	Durchsetzung des Datenschutzrechts gegenüber Digital-Konzernen.....	1
Zu 1.3	Grundlagen für die Umsetzung des Datenschutzrechts .....	1
Zu 1.4	Mitwirkung in deutschen und europäischen Datenschutzgremien .....	2
2.	Europäische und internationale Zusammenarbeit	
Zu 2.1	Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden.....	2
Zu 2.2	Neuer Angemessenheitsbeschluss zum Datentransfer in die USA .....	2
Zu 2.3	Empfehlungen des EDSA für Binding Corporate Rules für Verantwortliche .....	2
3.	Verfahren vor Gerichten und zur Verhängung von Geldbußen	
Zu 3.1	Gerichtsverfahren .....	2
Zu 3.2	Leitlinien des EDSA für die Berechnung von Geldbußen .....	2
Zu 3.3	Verhängung von Geldbußen.....	3
Zu 3.4	Geldbußen gegen Unternehmen.....	3
4.	Polizei, Verfassungsschutz und Justiz	
Zu 4.1	Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu hessenDATA..... und die Folgen für Hessen.....	3
Zu 4.2	Novellierung des HSOG und des HVSG .....	3
Zu 4.3	Datenschutzkontrollen bei Polizeibehörden und Verfassungsschutz.....	5
Zu 4.4	Prüfung einer Staatsanwaltschaft bei verdeckten Maßnahmen..... nach § 100a StPO .....	8
Zu 4.5	Veröffentlichung unzureichend anonymisierter Gerichtsentscheidungen .....	8
5.	Allgemeine Verwaltung, Kommunen, Sozialverwaltung	
Zu 5.1	Verwaltungsmodernisierung und Datenschutz .....	8
Zu 5.2	Eine Datenschutzleitlinie für die Hessische Landesverwaltung .....	9
Zu 5.3	Datenschutz in Kommunen.....	9
Zu 5.4	Interessenkonflikte bei Datenschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen .....	10
Zu 5.5	Melderegisterauskünfte bei Wahlen und Abstimmungen.....	10
Zu 5.6	Datenschutz bei Vorschlagslisten für Schöffen .....	10
Zu 5.7	Datenübermittlung von einer Sozialbehörde und einem Veterinäramt.....	10
6.	Schule, Hochschulen und Archive	
Zu 6.1	Die neue Schuldatenschutz-Verordnung.....	11

Zu 6.2	Datenschutzrechtliches Verhältnis zwischen Schulen und Schulträgern .....	11
Zu 6.3	Bewertung des Datenschutzkonzepts zum Schulportal Hessen.....	11
Zu 6.4	Schulträger und Microsoft 365 an hessischen Schulen.....	12
Zu 6.5	Online-Datenschutzkurs für Lehrkräfte.....	12
Zu 6.6	Arolsen Archives regeln den Datenschutz in eigener Zuständigkeit .....	12
7.	Beschäftigungsverhältnisse	
Zu 7.1	Neue Regelungen für einen modernen Beschäftigtendatenschutz.....	12
Zu 7.2	Unionsrechtskonformität der Generalklausel des § 23 Abs. 1 Satz 1 HDSIG? .....	13
Zu 7.3	Arbeitnehmer allein zu Haus? – Datenschutzkonformes Arbeiten im hauseigenen Büro.....	13
Zu 7.4	Datenschutzrechtliche Grenzen für mitteilende Arbeitgeber .....	13
8.	Allgemeine Verwaltung, Kommunen, Sozialverwaltung	
Zu 8.1	Datenschutz bei generativer Künstlicher Intelligenz.....	13
Zu 8.3	Pflicht zur Transport-Verschlüsselung bei Datenerhebung im www .....	14
Zu 8.4	Elektronische Auskunftserteilung im Falle elektronischer Antragstellung .....	14
Zu 8.5	Die datenschutzrechtlichen Privilegien der Medien .....	14
10.	Videoüberwachung	
Zu 10.1	Videoüberwachung durch Kommunen .....	14
Zu 10.2	Videoüberwachung vor dem iranischen Generalkonsulat.....	14
11.	Wirtschaft	
Zu 11.5	Eigentümerdaten aus dem Liegenschaftskataster.....	14
12.	Gesundheitsversorgung	
Zu 12.1	Stellungnahme zum Gesundheitsdatennutzungsgesetz.....	14
Zu 12.2	Begehung von Klinik-Neubauten.....	15
Zu 12.3	Datenschutz in der Apotheke .....	15
Zu 12.4	Datenschutz in Arztpraxen.....	15
13.	Wissenschaft und Forschung	
Zu 13.1	Erfolgreiche Arbeit der Taskforce Forschungsdaten der DSK.....	15
Zu 13.2	Forschungsprojekte am Universitätsklinikum Frankfurt a. M. ....	15
Zu 13.3	Positionspapier Gesundheitsdaten der Initiative Gesundheitsindustrie Hessen .....	15
14.	Technik und Organisation	
Zu 14.1	Schwerpunktsetzung im technischen und organisatorischen Datenschutz.....	15
Zu 14.2	Beratung zum technisch-organisatorischen Datenschutz.....	15
Zu 14.3	Technische Datenschutzprüfungen durch Datenschutzaufsichtsbehörden ....	16
Zu 14.4	Aus Fehlern lernen – Begleitung von Datenschutzverletzungen .....	16
Zu 14.5	Herausforderungen der Cloud-Transformation für den Datenschutz .....	16
Zu 14.6	Meldungen von Datenschutzverletzungen .....	16

14.7	Ransomware-Angriff auf eine hessische Kommune.....	16
14.8	Vorsicht beim Einsatz privater Endgeräte zu dienstlichen Zwecken.....	16
15.	Öffentlichkeitsarbeit	
Zu 15.1	Veranstaltungen .....	17
Zu 15.2	Soziale Medien datenschutzgerecht nutzen – Der HBDI auf Mastodon .....	17
Zu 15.3	Vorträge und Veröffentlichungen .....	17
16.	Arbeitsstatistik	
Zu 16.1	Zahlen und Fakten.....	17
Zu 16.2	Ergänzende Erläuterungen zu Zahlen und Fakten.....	17

## Zweiter Teil – 6. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit

Zu 1.	Einführung Informationsfreiheit .....	19
Zu 2.	Das Hessische Open-Data-Gesetz .....	19
Zu 3.	Datenschutz als eine Determinante der Informationsfreiheit .....	19
Zu 4.	Rein wirtschaftliche Interessen im Informationsfreiheitsrecht .....	19
Zu 5.	Dürfen amtliche Informationen etwas kosten? .....	19
Zu 6.	Arbeitsstatistik Informationsfreiheit .....	19

## **Erster Teil – 52. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz**

### **1. Neue Aufgaben und Rahmenbedingungen**

#### **Zu 1.1 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

#### **Zu 1.2 Durchsetzung des Datenschutzrechts gegenüber Digital-Konzernen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Es ist zu ergänzen, dass zwischenzeitlich ein Prozess angestoßen wurde, über Zusatzvereinbarungen zur Standard-Auftragsverarbeitungsvereinbarung (DPA) von Microsoft zu verhandeln, da diese nicht datenschutzkonform nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO ist. Die Behörde – als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle – kann gegenwärtig den Nachweis nach Art. 24 Abs. 1 DS-GVO nicht erbringen und somit ihre Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO nicht erfüllen. Ziel der Verhandlungen zwischen Microsoft Deutschland und der Landesverwaltung ist der Abschluss einer Zusatzvereinbarung, die den Anforderungen des Beschlusses der Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder (DSK) genügt und es ermöglicht, die Produkte und Services von Microsoft 365 datenschutzkonform einzusetzen. Das Ministerium für Digitalisierung und Innovation wird nach der vollständigen Umressortierung der HZD darauf hinarbeiten, die Verhandlungen der HZD mit Microsoft entsprechend strategisch zu steuern. Trotz einer erkennbaren Bereitschaft des internationalen Digitalkonzerns, Verbesserungen des Datenschutzes durch Zusatzvereinbarungen zu erreichen, ist nicht mit einem kurzfristig zu erzielenden Ergebnis der Verhandlungen zu rechnen. In diese Verhandlungen ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eng eingebunden.

Darüber hinaus finden seitens des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen Gespräche mit Vertretern von Microsoft statt, um ressortspezifische Verträge zu entwickeln, in welchen auch die im Tätigkeitsbericht aufgeführten Punkte Berücksichtigung finden sollen.

#### **Zu 1.3 Grundlagen für die Umsetzung des Datenschutzrechts**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.



Die Datenschutzleitlinie (DSLL) soll der Hessischen Staatskanzlei und den Ressorts als Hilfestellung und Handreichung zum Aufbau eines operativen Datenschutzmanagements zur Umsetzung der DS-GVO und anderer datenschutzrechtlicher und organisatorischer Regelungen dienen. Der Datenschutz wird zukünftig durch die DSLL, ebenso wie die Informationssicherheit bei IT-Projekten auch im Sinne des übergeordneten Landesstandards BaSiS immer mitbedacht werden (siehe 5.1). Die DSLL soll alle fünf Jahre evaluiert werden, um aus den Erfahrungen der Anwender zu lernen.

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen steht mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Austausch und prüft, welche lösungsorientierten Möglichkeiten sich für das Amt des Datenschutzbeauftragten im Bereich der Schule unter Berücksichtigung des vorhandenen Stellenplans entwickelt werden können.

#### **Zu 1.4 Mitwirkung in deutschen und europäischen Datenschutzgremien**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

### **2. Europäische und internationale Zusammenarbeit**

#### **Zu 2.1 Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

#### **Zu 2.2 Neuer Angemessenheitsbeschluss zum Datentransfer in die USA**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

#### **Zu 2.3 Empfehlungen des EDSA für Binding Corporate Rules für Verantwortliche**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

### **3. Verfahren vor Gerichten und zur Verhängung von Geldbußen**

#### **Zu 3.1 Gerichtsverfahren**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

#### **Zu 3.2 Leitlinien des EDSA für die Berechnung von Geldbußen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und

Informationsfreiheit zur Kenntnis.

### **Zu 3.3 Verhängung von Geldbußen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

### **Zu 3.4 Geldbußen gegen Unternehmen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

## **4. Polizei, Verfassungsschutz und Justiz**

### **Zu 4.1 Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu hessenDATA und die Folgen für Hessen**

Mit dem Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456) hat der Landesgesetzgeber die Rechtsgrundlage für die automatisierte Anwendung zur Datenanalyse in § 25a HSOG grundlegend überarbeitet. Dies erfolgte unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2023. Hinsichtlich der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 25a HSOG ergeben sich die Erwägungsgründe der damaligen Regierungsfractionen – CDU und Bündnis 90 / Die Grünen – aus dem eingebrachten zweiten Änderungsantrag vom 20. Juni 2023 (Drs. 20/11235). Im Übrigen wird auf Ziffer 6.2 der Stellungnahme der Landesregierung zum 51. Tätigkeitsbericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Drs. 20/11746) verwiesen.

### **Zu 4.2 Novellierung des HSOG und des HVSG**

#### **Änderungen im HVSG**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Durch den hessischen Gesetzgeber wurde nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17), zum Bundesverfassungsschutzgesetz (Beschluss vom 28. September 2022, Az. 1 BvR 2354/13), sowie zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21) der verfassungsrechtliche Anpassungsbedarf auf das hessische Landesrecht übertragen und im HVSG durch das Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456) umgesetzt.

Zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfolgte unter anderem eine Neuregelung der Eingriffsvoraussetzungen für ein Tätigwerden des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Hessen sowie eine umfassende Reform zur verfassungskonformen Übermittlung von – insbesondere nachrichtendienstlich ersterhobener personenbezogener – Daten. Mit dem neu eingefügten § 7 Abs. 5 Satz 3 HVSG wurden Dokumentierungspflichten in Bezug auf ein einstweiliges Fortsetzen der verdeckten Wohnraumüberwachung zum Schutz von Leib oder Leben der hierfür eingesetzten Personen ausgeweitet und zusammen mit den bereits bestehenden Dokumentierungspflichten unter einheitliche Löschfristen gestellt.

Im Rahmen des abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens wurde der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit angehört und es wurden auch von ihm vorgebrachte Kritikpunkte aufgegriffen und berücksichtigt. Dabei obliegt es dem Gesetzgeber zu entscheiden, wie er das Vorbringen und die geäußerten Vorschläge wertet und umsetzt.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 17. Juli 2024 (Az. 1 BvR 2133/22), verkündet am 17. September 2024, Teile des kürzlich novellierten HVSG für verfassungswidrig erklärt und seine im Grundsatzurteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz von 2022 entwickelten Anforderungen an die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden unter teilweiser Verschärfung nochmals konkretisiert. Der Erste Senat schreibt mit der Entscheidung seine Rechtsprechung zu den Sicherheitsgesetzen des Bundes und der Länder fort, die seit Jahren mit Blick auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten immer höhere Anforderungen an die Datenerhebung und -übermittlung u.a. der Verfassungsschutzbehörden stellt. Während an den genannten Normen überwiegend punktueller Nachbesserungsbedarf besteht, wurden mit der Entscheidung des Gerichts einige grundlegende Weichenstellungen des im Juli 2023 in Kraft getretenen Änderungsgesetzes bestätigt. Die für verfassungswidrig erklärten Normen gelten mit näheren Maßgaben bis längstens 31. Dezember 2025 fort. An der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird gearbeitet.

### **Änderungen im HSOG**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nimmt im Tätigkeitsbericht, aufbauend auf seinen 51. Tätigkeitsbericht, zur Novellierung des HSOG Stellung, welche vom Hessischen Landtag mit dem Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456) verabschiedet wurde. Seine Kritik am Gesetzentwurf sei vom Landesgesetzgeber in einzelnen Punkten nur teilweise oder gar nicht aufgegriffen worden.

Es obliegt dem Gesetzgeber zu entscheiden, wie er das Vorbringen und die geäußerten Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren wertet und umsetzt. Bei dem Fraktionsgesetzentwurf wurde der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Experte in der vom Landtag beschlossenen Expertenanhörung beteiligt. Hierbei wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Kritikpunkte des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Wesentlichen berücksichtigt. Dass die Kritik in den Änderungsanträgen teilweise nicht aufgegriffen wurde, lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber diese nicht geteilt und keine Veranlassung zu weiteren Änderungen gesehen hat. Insoweit wird auch auf Ziffer 6.2 der Stellungnahme der Landesregierung zum 51. Tätigkeitsbericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Drs. 20/11746) verwiesen.

#### **Zu 4.3          Datenschutzkontrollen bei Polizeibehörden und Verfassungsschutz**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtet über sechs Datenschutzkontrollen, die bei den hessischen Polizeibehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen durchgeführt wurden. Es handelt sich namentlich um die Prüfung der Rechtsextremismus-Datei (RED), der Ausschreibungen im Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), der verdeckten polizeilichen Maßnahmen, den Übermittlungen von personenbezogenen Daten Minderjähriger durch hessische Polizeidienststellen an Euro-pol, der zu vergebenden personenbezogenen Hinweise (PHW) bei der Hessischen Polizei sowie zum Zeugenschutz im Bundeszentralregister (BZR).

Gegenstand der gemäß § 11 Rechtsextremismus-Datei-Gesetz (RED-G) regelmäßig alle zwei Jahre durchzuführenden Datenschutzkontrolle der RED durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit war die Prüfung der Speichervoraussetzungen von 14 neu angelegten Personendatensätzen, die ihren Ursprung in Ermittlungsverfahren des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA) hatten. Im Rahmen der Datenschutzkontrolle im HLKA ließen sich die ausgelösten Speicherungen der 14 Personen durchweg nachvollziehen, so dass im Ergebnis die Speichervoraussetzungen zu den neu gespeicherten Personen gemäß § 2 Nr. 1a, Nr. 1b bzw. Nr. 2 RED-G erfüllt waren und keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Speicherungen bestanden.

Im November 2021 fand erstmals eine Datenschutzkontrolle im Bereich der Ausschreibungen gemäß § 17 HSOG bzw. § 163e StPO i.V.m. Art. 36 Abs. 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II-Beschluss) statt, die bereits im 50. sowie

51. Tätigkeitsbericht dargestellt und im Jahr 2022 durch stichprobenartige Prüfung von 26 initiierten Ausschreibungen im HLKA sowie im PP Westhessen fortgeführt wurde. Im Rahmen dieser Datenschutzkontrolle wurden Ausschreibungen von vier Personen festgestellt, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausschreibung in einem persönlichen Verhältnis zu den eigentlichen Straftätern standen (sog. Kontaktpersonen). Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit beanstandete gemäß § 14 Abs. 2 HDSIG die Ausschreibung der vier Kontaktpersonen im SIS II-Fahndungssystem durch hessische Polizeibehörden.

Der Auffassung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass eine Ausschreibung von Kontaktpersonen auf Grundlage von Art. 36 Abs. 2 des SIS II-Beschlusses unzulässig sei, wurde seitens des Landespolizeipräsidiums (LPP) im Rahmen der Stellungnahme vom 30. Juni 2023 nicht zugestimmt. Nach Bewertung des LPP ist eine solche Ausschreibung sowohl aufgrund hessischer (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HSOG) als auch bundesrechtlicher (§ 163e Abs. 1 S. 3 StPO) Regelungen explizit möglich. Zwar erwähnt Art. 36 Abs. 2 SIS II-Beschluss Kontaktpersonen nicht ausdrücklich, jedoch bezieht sich Art. 36 Abs. 2 SIS II-Beschluss auf eine Person, die eine schwere Straftat plant oder begeht bzw. erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird. Die Person, die Gegenstand der Ausschreibung ist, muss nicht mit derjenigen Person, welche die schwere Straftat plant oder begeht, identisch sein. Somit könne hierunter auch eine Kontaktperson subsumiert werden, die gerade nicht selbst eine entsprechende Straftat planen oder begehen muss. Entscheidend ist, dass die Fahndung nach der Kontaktperson der Abwehr einer Gefahr durch eine andere Person dient. Unabhängig von der entgegenstehenden Rechtsauffassung des LPP, wurde dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen der Stellungnahme vom 30. Juni 2023 zu den aufgrund der Beanstandung getroffenen Maßnahmen mitgeteilt, dass das HLKA beabsichtigt, in den Ausschreibungsformularen zukünftig Auswahlmöglichkeiten für die rein nationale Ausschreibung sowie für eine nationale Ausschreibung in Kombination mit einer „normalen“ oder einer SIS-priorisierten Ausschreibung anzubieten. Damit soll u.a. erreicht werden, dass die Bezeichnung des Art. 36 Abs. 3 VO (EU) 2018/1862 neben der Bezeichnung der nationalen Rechtsgrundlage bereits auf dem Ausschreibungsantrag explizit vermerkt ist. Zudem soll künftig bei schengenweiten Fahndungen zur Polizeilichen Beobachtung und zur Gezielten Kontrolle aus den Ausschreibungsunterlagen klar hervorgehen, dass die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 3 VO (EU) 2018/1862 geprüft wurden und vorliegen. Zum Zeitpunkt der Datenschutzkontrolle waren die hessischen Fahndungen zu drei der vier ausgeschriebenen Kontaktpersonen bereits gelöscht, mittlerweile wurde auch die letzte Ausschreibung gelöscht.

Gemäß § 29a HSOG führt der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

mindestens alle zwei Jahre stichprobenartig Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung bei nach § 28 Abs. 2 HSOG zu protokollierenden Maßnahmen und von Übermittlungen nach § 23 HSOG durch. Die bereits im 51. Tätigkeitsbericht dargestellte Datenschutzkontrolle gemäß § 29a HSOG zu verdeckten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nach § 15a Abs. 1 und Abs. 3 HSOG fand im HLKA statt und wurde nunmehr abgeschlossen. Im Rahmen der Datenschutzkontrolle wurde geprüft, ob die Anordnungen und richterlichen Beschlüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben ergingen, die Dokumentation der einzelnen Maßnahmen nachvollziehbar war, die Protokollierungspflichten gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 2 HSOG erfüllt und die betroffenen Personen gemäß § 29 Abs. 5 HSOG benachrichtigt wurden.

Bei den Anordnungen der verdeckten Überwachungsmaßnahmen wurden keine datenschutzrechtlichen Defizite festgestellt. Den festgestellten Handlungsbedarfen in Bezug auf Protokollierung und Benachrichtigung wird durch eine neue „Dienstanweisung zur Anordnung von eingriffsintensiven Maßnahmen nach dem HSOG und deren Benachrichtigungspflichten“ begegnet, die durch das HLKA erarbeitet wurde und sich zurzeit noch im Entwurfsstadium befindet.

Wie im Tätigkeitsbericht ausgeführt, erfolgte eine gemeinsame und koordinierte Datenschutzkontrolle der Übermittlung von personenbezogenen Daten Minderjähriger durch Polizeibehörden und der Länder an Europol auf Anregung des Europäischen Datenschutzbeauftragten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger – hier Personen jünger als 15 Jahre – sollte geprüft werden, soweit hierzu von den deutschen Behörden Datensätze mit der Bezeichnung „Verdächtige“ oder „künftig potentielle Straftäter“ an Europol übermittelt wurden. Im Rahmen einer Auswertung über den Zeitraum der letzten zehn Jahre ergab sich, dass zu hessischen Polizeidienststellen acht Datensätze vorlagen, bei denen personenbezogene Daten Minderjähriger über SIENA-Direktverkehr an Europol übermittelt wurden. Gegenstand der Datenschutzkontrolle beim HLKA stellte entsprechend die Überprüfung dar, ob die Übermittlung der personenbezogenen Daten Minderjähriger durch die Polizeipräsidien Südosthessen und Frankfurt am Main rechtmäßig erfolgte. Im Ergebnis wurden keine datenschutzrechtlichen Verstöße festgestellt, da die Übermittlung der personenbezogenen Daten Minderjähriger an Europol im Rahmen von Altersfeststellungsverfahren getätigt wurden und dahingehend tatsächliche Anhaltspunkte für die Strafmündigkeit bzw. Volljährigkeit der betroffenen Personen vorlagen.

Soweit der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Datenschutzkontrollen im HLKA, dem PP Mittelhessen und PP Osthessen zu polizeilich vergebenen personenbezogenen Hinweisen (PHW) – konkret zum PHW „Betäubungsmittelkonsument“ (BTMK), den Speichervoraussetzungen und deren Dokumentation – anführt, wird im Tätigkeitsbericht

mitgeteilt, dass die Kontrollen bis zu dessen Fertigstellung noch nicht beendet wurden. Insofern kann hierzu noch keine Stellungnahme erfolgen.

Die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorgenommene Datenschutzkontrolle mit dem Inhalt der Datenverarbeitung gemäß § 44a Bundeszentralregistergesetz beim Zeugenschutz im BZR, dauert ebenfalls noch an, sodass auch hierzu noch keine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Die Prüfung der Rechtsextremismus-Datei durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ergab, dass keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Speicherung durch das LfV Hessen bestehen.

#### **Zu 4.4 Prüfung einer Staatsanwaltschaft bei verdeckten Maßnahmen nach § 100a StPO**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

#### **Zu 4.5 Veröffentlichung unzureichend anonymisierter Gerichtsentscheidungen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

### **5. Allgemeine Verwaltung, Kommunen, Sozialverwaltung**

#### **Zu 5.1 Verwaltungsmodernisierung und Datenschutz**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und begrüßt seinen Einsatz für die Erreichung des gemeinsamen Ziels einer datenschutzkonformen Verwaltungsmodernisierung, insbesondere in Bezug auf die ressortübergreifende Bereitstellung eines übergeordneten Landesstandards zur Berücksichtigung von Barrierefreiheit, IT-Sicherheit und Datenschutz bei IT-Vorhaben.

Die Landesregierung kann die geschilderten Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung von IT-Vorhaben im öffentlichen Bereich bestätigen. Das Landeskompetenzzentrum Barrierefreie IT, die Abteilung Informations- und Cybersicherheit des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit haben in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Digitalisierung und Innovation – wie zutreffend ausgeführt – den übergeordneten Landesstandard zur Integra-

tion der drei Querschnittsthemen Barrierefreie IT, Informationssicherheit und Datenschutz erarbeitet. BaSiS sensibilisiert dazu, dass die bestehenden normativen/gesetzlichen Regelungen von Beginn eines IT-Vorhabens an bis zum Ende berücksichtigt und in den gesamten Lebenszyklus einer IT-Lösung mit eingeplant werden.

### **Zu 5.2 Eine Datenschutzleitlinie für die Hessische Landesverwaltung**

Die Datenschutzleitlinie für IT-Verfahren und IT-Projekte der Hessischen Landesverwaltung (DSL) wurde in einer Arbeitsgruppe ressortübergreifend unter Federführung der damaligen Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung unter Beteiligung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erarbeitet. Der 52. Tätigkeitsbericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde allerdings vor dem Abschluss des DSL-Vorhabens erstellt. Entgegen der Annahme der Arbeitsgruppe bei der Prozessplanung haben die zuständigen Gremien ZAL-SMOD und KASMOD nicht mehr vor der Neubildung der Landesregierung getagt. Der DSL-Entwurf befindet sich derzeit noch in der Ressortbeteiligung vor Beschlussfassung durch die Landesregierung.

### **Zu 5.3 Datenschutz in Kommunen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu, ist jedoch nicht dessen Auffassung, dass in Bezug auf **Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Kommunen und weiteren öffentlichen Stellen** wegen der fehlenden Möglichkeit zur Vollstreckung Zweifel an der Europarechtskonformität der geltenden Vorschriften bestehen.

In Deutschland sind die öffentlichen Stellen als Teil der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz gebunden und unterliegen den traditionellen Elementen des Rechtsstaatsprinzips. Im Gegensatz zu anderen Unionstaaten ist diese Bindung in Deutschland besonders ausgeprägt. Nach Auffassung der Landesregierung besteht im nationalen Datenschutzrecht kein Mangel an Kontroll- und Abhilfemaßnahmen. Auch in dem vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zitierten Fall aus seinem 51. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz (Drs. 20/9575 Ziffer 7.6) wurde seine Entscheidung nach Einschaltung der Kommunalaufsicht durchgesetzt (siehe Stellungnahme der Landesregierung zum 51. Tätigkeitsbericht (Drs. 20/11746) zu Ziffer 7.6).

Europarechtliche Bedenken aufgrund des Ausschlusses von Geldbußen in § 36 Abs. 2 HBSIG sind unbegründet. In Art. 83 Abs. 7 DS-GVO ist ausdrücklich vorgesehen, dass *„jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen [kann], ob und in welchem Umfang gegen Behörden und*



*öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können."*

#### **Zu 5.4            Interessenkonflikte bei Datenschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

#### **Zu 5.5            Melderegisterauskünfte bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die Durchführung der Wahlwerbung und dazu ggf. eingeholter Melderegisterauskünfte erfolgt in der Verantwortung der Parteien und Wählergruppen. Die Wahlbehörden oder die Landeswahlleitung sind dabei nicht zu beteiligen oder zu informieren.

#### **Zu 5.6            Datenschutz bei Vorschlagslisten für Schöffen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Die betroffene Stadt ist der Landesregierung nicht bekannt, da der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht angegeben hat, von welcher Stadt die Vorschlagsliste der Schöffen im Internet veröffentlicht wurde. Zu dem berichteten Sachverhalt kann nicht Stellung genommen werden.

#### **Zu 5.7            Datenübermittlung von einer Sozialbehörde und einem Veterinäramt**

Die Landesregierung stimmt dem Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zuständig für die Feststellung der Eignung und Erteilung der Erlaubnis für die Kindertagespflege sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 SGB VIII). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§§ 23, 43 SGB VIII). Auf Grundlage des europäischen Lebensmittelhygienerechts bestimmen die Länder, welche Formen der Kindertagespflege dem Lebensmittelrecht unterliegen. Grundsätzlich gelten Personen, die im Rahmen der Kindertagespflege Kinder außerhalb des Haushalts des Kindes betreuen und verköstigen, als „Lebensmittelunternehmen“ im Sinne des europäischen Lebensmittelrechts. Sie unterliegen damit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

Die Kindertagespflegepersonen müssen sicherstellen, dass sie alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die an sie gerichtet werden. Dabei können mehrere Rechtsbereiche tangiert sein. Zur Sicherung von Kinderschutz und Kindeswohl kann dies auch Datenübermittlungen wie im vorliegenden Fall erfordern.

## **6. Schule, Hochschulen und Archive**

### **Zu 6.1 Die neue Schuldatenschutz-Verordnung**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

### **Zu 6.2 Datenschutzrechtliches Verhältnis zwischen Schulen und Schulträgern**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die im Bericht erwähnte Arbeitsgruppe wurde eingerichtet und die Erstellung der Mustervorlagen findet sich in Abstimmung zwischen dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen sowie den Schulträgern.

### **Zu 6.3 Bewertung des Datenschutzkonzepts zum Schulportal Hessen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen verläuft sehr gut und konstruktiv. Bei der Weiterentwicklung des Datenschutzkonzepts des Schulportals Hessen soll der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit weiterhin einbe-

zogen werden. Durch den regelmäßigen Austausch mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden hilfreiche Impulse gegeben, die die weitere Entwicklung des Schulportals Hessen an die sich stetig ändernden Anforderungen des Schulbetriebs positiv begleiten.

#### **Zu 6.4 Schulträger und Microsoft 365 an hessischen Schulen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit grundsätzlich zu.

Der Einsatz von Betriebssoftware an Schulen für den schulischen Betrieb, worunter MS Office 365 zu subsumieren ist, fällt in der Regel als Kosten der äußeren Schulverwaltung nach §§ 155 ff. Hessisches Schulgesetz in die Zuständigkeit des jeweiligen Schulträgers einer Schule. Da Vertreter des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen nicht an der Videokonferenz des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit den Schulträgern teilgenommen haben, kann hierzu keine weitere Stellungnahme abgegeben werden.

#### **Zu 6.5 Online-Datenschutzkurs für Lehrkräfte**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit grundsätzlich zu.

Zusätzlich zu dem dargestellten Online-Datenschutzkurs hat die Lehrkräfteakademie im Jahr 2023 fünf Fortbildungen zum Thema „Datenschutz und Urheberrecht“ angeboten, in denen anhand von beispielhaften Fällen bei den Lehrkräften größere Handlungssicherheit in Bezug auf Urheberrecht und Datenschutz geschaffen werden soll.

#### **Zu 6.6 Arolsen Archives regeln den Datenschutz in eigener Zuständigkeit**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

### **7. Beschäftigungsverhältnisse**

#### **Zu 7.1 Neue Regelungen für einen modernen Beschäftigtendatenschutz**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Der angekündigte Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein Beschäftigtendatenschutzgesetz liegt noch

nicht vor.

**Zu 7.2 Unionsrechtskonformität der Generalklausel des § 23 Abs. 1 Satz 1 HDSIG?**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Nach Abschluss des Vorlageverfahrens beim Europäischen Gerichtshof wird das Verfahren beim Verwaltungsgericht Frankfurt weitergeführt. Eine Gerichtsentscheidung des VG Frankfurt in der Sache ist noch nicht ergangen.

**Zu 7.3 Arbeitnehmer allein zu Haus? – Datenschutzkonformes Arbeiten im haus-eigenen Büro**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gelten auch für Personalaktendaten nach § 50 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamStG), da es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Beim Arbeiten im Homeoffice und mobilen Arbeiten sind wie beim Arbeiten in der Dienststelle die Regelungen der DS-GVO, des HDSIG sowie § 50 BeamStG und die §§ 86 ff. HBG zu beachten. Das mobile Arbeiten erweitert den möglichen Ort der Dienstleistung und ist weder im HBG noch in der Hessischen Arbeitszeitverordnung (HArbZVO) geregelt, sondern unterliegt vielmehr der Ausübung der Weisungs- und Organisationsbefugnis des Dienstherrn.

**Zu 7.4 Datenschutzrechtliche Grenzen für mitteilende Arbeitgeber**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

**8. Allgemeine Verwaltung, Kommunen, Sozialverwaltung**

**Zu 8.1 Datenschutz bei generativer Künstlicher Intelligenz**

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis und begrüßt seine Aktivitäten zur Klärung der zahlreichen datenschutzrechtlichen Fragestellungen, die mit der Nutzung von KI-Anwendungen einhergehen.

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und

Informationsfreiheit, dass mit dem Einsatz generativer KI nicht nur Chancen, sondern auch Risiken verbunden sind. Aus diesem Grund wurde zur Gewährleistung der rechtssicheren Nutzung von KI in der hessischen Landesverwaltung eine Handreichung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet, vom Kabinett gebilligt und bereitgestellt.

**Zu 8.3 Pflicht zur Transport-Verschlüsselung bei Datenerhebung im www**

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

**Zu 8.4 Elektronische Auskunftserteilung im Falle elektronischer Antragstellung**

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

**Zu 8.5 Die datenschutzrechtlichen Privilegien der Medien**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

**10. Videoüberwachung**

**Zu 10.1 Videoüberwachung durch Kommunen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

**Zu 10.2 Videoüberwachung vor dem iranischen Generalkonsulat**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis und hat dessen Beschreibung der Sachlage keine weiteren Informationen hinzuzufügen.

**11. Wirtschaft**

**Zu 11.5 Eigentümerdaten aus dem Liegenschaftskataster**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

**12. Gesundheitsversorgung**

**Zu 12.1 Stellungnahme zum Gesundheitsdatennutzungsgesetz**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

**Zu 12.2 Begehung von Klinik-Neubauten**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

**Zu 12.3 Datenschutz in der Apotheke**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

**Zu 12.4 Datenschutz in Arztpraxen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

**13. Wissenschaft und Forschung**

**Zu 13.1 Erfolgreiche Arbeit der Taskforce Forschungsdaten der DSK**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

**Zu 13.2 Forschungsprojekte am Universitätsklinikum Frankfurt a. M.**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis und dankt ihm für den Austausch mit dem Universitätsklinikum Frankfurt a.M.

**Zu 13.3 Positionspapier Gesundheitsdaten der Initiative Gesundheitsindustrie Hessen**

Die Landesregierung stimmt dem Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

**14. Technik und Organisation**

**Zu 14.1 Schwerpunktsetzung im technischen und organisatorischen Datenschutz**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

**Zu 14.2 Beratung zum technisch-organisatorischen Datenschutz**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

#### **Zu 14.3 Technische Datenschutzprüfungen durch Datenschutzaufsichtsbehörden**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

#### **Zu 14.4 Aus Fehlern lernen – Begleitung von Datenschutzverletzungen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

#### **Zu 14.5 Herausforderungen der Cloud-Transformation für den Datenschutz**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit datiert die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Cloud Computing und Digitale Souveränität“ auf das Jahr 2020. Tatsächlich arbeitet die Arbeitsgruppe seit Spätsommer 2019 und hat mittlerweile 32 Sitzungen abgehalten. Sie hat die Grundzüge der Deutschen Verwaltungscloud (DVC) formuliert, die durch den IT-Planungsrat beschlossen wurden. Parallel dazu setzt die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) das Programm zur Cloud-Transformation fort. In dieses Programm ist die DVC eingebettet und soll der HZD erlauben, Cloud Services in der DVC für andere Länder zur Verfügung zu stellen.

#### **Zu 14.6 Meldungen von Datenschutzverletzungen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich der im Zusammenhang mit einem Cyberangriff auf ein Klinikum getroffenen Feststellung zu, *„dass der Schutz der kritischen Infrastruktur vor Cyberangriffen immens bedeutsam ist“*.

#### **Zu 14.7 Ransomware-Angriff auf eine hessische Kommune**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis und bekräftigt ausdrücklich den Hinweis auf das Angebot des Hessen3C für Kommunen.

#### **Zu 14.8 Vorsicht beim Einsatz privater Endgeräte zu dienstlichen Zwecken**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

## **15. Öffentlichkeitsarbeit**

### **Zu 15.1 Veranstaltungen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

### **Zu 15.2 Soziale Medien datenschutzgerecht nutzen – Der HBDI auf Mastodon**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis und begrüßt, dass dessen Pressestelle auf der Instanz der Staatskanzlei mit einem eigenen Account vertreten ist. Aufgrund ihres verfassungsrechtlichen Auftrags informiert auch die Landesregierung auf einer Vielzahl von Kanälen fortlaufend über ihre Arbeit. Als erste Landesregierung mit einem eigenen Mastodon-Server hatte die Hessische Landesregierung im Februar 2023 eine weitere, besonders datenschutzfreundliche Möglichkeit für die direkte und bürgernahe Kommunikation geschaffen. Die Instanz dient seitdem als ein gutes zusätzliches Informationsangebot zu den bereits vorhandenen Informationskanälen.

### **Zu 15.3 Vorträge und Veröffentlichungen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über zur Kenntnis.

## **16. Arbeitsstatistik**

### **Zu 16.1 Zahlen und Fakten**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

### **Zu 16.2 Ergänzende Erläuterungen zu Zahlen und Fakten**

Die Landesregierung nimmt die Erläuterungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Arbeitsstatistik zur Kenntnis.



---

**Hinweis der Landesregierung betreffend Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich – Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz – zur Kenntnis.

Nach § 15 Abs. 4 HDSIG ist die Landesregierung nicht verpflichtet, zur Tätigkeit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 BDSG Stellung zu nehmen. Bei den entsprechenden Textziffern (3.4, 8.2, 9.1 bis 9.4, 11.1 bis 11.4, 11.6 bis 11.8) entfällt deshalb die Stellungnahme der Landesregierung.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung hat die Landesregierung zu Textziffern des Tätigkeitsberichts dennoch Stellung genommen, wenn darin Sachverhalte mit einem konkreten Bezug zum Datenschutz im öffentlichen Bereich und den Aufgaben der Landesregierung angesprochen wurden.

## Zweiter Teil – 6. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit

### Zu 1. Einführung Informationsfreiheit

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu Kenntnis.

### Zu 2. Das Hessische Open-Data-Gesetz

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu Kenntnis.

### Zu 3. Datenschutz als eine Determinante der Informationsfreiheit

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

### Zu 4. Rein wirtschaftliche Interessen im Informationsfreiheitsrecht

Die Landesregierung nimmt den Hinweis des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Überprüfungsbedürftigkeit von § 82 Nr. 5 HDSIG zu Kenntnis. Er wird zu gegebener Zeit in die Überprüfung des HDSIG einfließen.

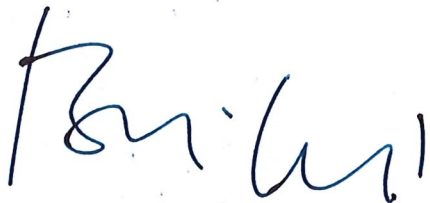
### Zu 5. Dürfen amtliche Informationen etwas kosten?

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

### Zu 6. Arbeitsstatistik Informationsfreiheit

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Wiesbaden, den 20.12. 2024



Der Hessische Ministerpräsident



Der Hessische Minister des Innern,  
für Sicherheit und Heimatschutz